

Antrag der Redaktionskommission* vom 28. September 2017

5158 b

Steuergesetz

(Änderung vom; Verrechnung von Geschäftsverlusten bei der Grundstückgewinnsteuer)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 17. Dezember 2014 und der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 30. Mai 2017,

beschliesst:

I. Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

§ 224 a. ¹ Schliesst das Geschäftsjahr, in dem ein Grundstückgewinn auf einem zum Geschäftsvermögen gehörenden Grundstück erzielt wurde, mit einem Verlust ab, der bei der Einkommens- oder Gewinnsteuer in der massgebenden Steuerperiode nicht verrechnet werden kann, so kann dieser vom steuerbaren Grundstückgewinn abgezogen werden.

7. Anrechnung von Geschäftsverlusten

² Ein Abzug gemäss Abs. 1 ist ausgeschlossen, soweit der Grundstückgewinn aufgrund der Anwendung von § 220 Abs. 2 nicht besteuert wird.

³ §§ 29 und 70 gelten sinngemäss.

⁴ Die Finanzdirektion kann zur Koordinierung der Veranlagung der Einkommens- und Gewinnsteuer und der Veranlagung der Grundstückgewinnsteuer Vorschriften erlassen.

§ 279 wird aufgehoben.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Sonja Rueff, Zürich (Präsidentin); Nina Fehr Düsel, Küsnacht; Sibylle Marti, Zürich; Sekretärin: Katrin Meyer.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom . . .

§ 224 a ist auf Handänderungen anwendbar, die nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmung vollzogen werden.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Zürich, 28. September 2017

Im Namen der Redaktionskommission
Die Präsidentin: Die Sekretärin:
Sonja Rueff Katrin Meyer